

Geheimhaltungsvereinbarung im Rahmen der Erstellung einer Abschlussarbeit in einem Unternehmen

zwischen der

Fachhochschule Südwestfalen
vertreten durch den Kanzler
Baarstraße 6
58636 Iserlohn

– nachfolgend „FH SWF“ –

und

der Betreuerin/dem Betreuer Prof. , Fachbereich der Fachhochschule Südwestfalen

– nachfolgend „Betreuer/in“ –

sowie

dem Unternehmen

vertreten durch

– nachfolgend „Unternehmen“ –

bezüglich der zu verfassenden

der/des Studierenden

– nachfolgend „Studierende/r“ –

mit dem Titel

“
”

– nachfolgend „Arbeit“ –

1. Vertragsgegenstand

(1) Informationen im Sinne dieser Vereinbarung umfassen insbesondere *technische und wirtschaftliche Informationen sowie Absichten, Erfahrungen, Erkenntnisse, Konstruktionen und Unterlagen, Daten aller Art, Schriftstücke, Skizzen, Entwürfe, Formeln, Muster, Modelle, Zeichnungen, Ideen, Know-how, nicht veröffentlichte Schutzrechte* und dergleichen.

(2) Jede Vertragspartei behandelt die von Seiten der anderen erhaltenen technischen und nichttechnischen Kenntnisse und Informationen, die als vertraulich bezeichnet oder als vertraulich erkennbar sind, insbesondere deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt, vertraulich. Vertrauliche Informationen dürfen jedoch Dritten insoweit zugänglich gemacht werden, wie dies im Rahmen des durch die Prüfungsordnung vorgegebenen Prüfungsverfahrens notwendig ist. Soweit möglich, sind diese Daten zu anonymisieren.

(3) FH SWF und Betreuer/in werden während der Laufzeit dieser Geheimhaltungsvereinbarung alle Informationen,

- die ihnen im Zusammenhang mit der Betreuung der Arbeit bzw. im Rahmen des Prüfungsverfahrens von dem Unternehmen oder von der/dem Studierenden zugänglich gemacht werden oder
- die sie von der/dem Studierenden oder von dem Unternehmen im Zusammenhang mit der Betreuung der Arbeit oder im Rahmen des Prüfungsverfahrens erhalten,

vertraulich behandeln, Dritten außerhalb des Prüfungsverfahrens nicht zugänglich machen, vor dem Zugriff Dritter außerhalb des Prüfungsverfahrens schützen, nur für die Betreuung der Arbeit und das Prüfungsverfahren verwenden und nur an Beschäftigte weitergeben, die zur Einhaltung der Vertraulichkeit verpflichtet sind und im Rahmen des Prüfungsverfahrens zwingend Zugang zu den Informationen benötigen, solange zwischen den Vertragsparteien nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist.

(4) Das Beobachten, Untersuchen, Rückbauen, Testen, Dekompilieren oder Disassemblieren von zur Verfügung gestellten Produkten, Mustern und/oder anderen Gegenständen – einschließlich Software – (sogenanntes Reverse Engineering) ist grundsätzlich nicht gestattet, es sei denn, es besteht eine schriftliche Zustimmung hierzu. Bei einer entsprechenden Zustimmung dürfen die durch das Reverse Engineering gewonnenen Erkenntnisse nur für das konkreten Prüfungsverfahren genutzt werden und unterfallen als vertrauliche Informationen dieser Geheimhaltungsvereinbarung. Die empfangende Vertragspartei erkennt an, dass durch Reverse Engineering keine eigenen vertraulichen Informationen erlangt werden, sondern dass ausschließlich die überlassende Vertragspartei als rechtmäßiger Inhaber solcher vertraulichen Informationen gilt. Für Open-Source-Software gilt die jeweilige Lizenz.

(5) Mit der Übergabe von Informationen oder vertraulichen Informationen ist die Einräumung von Eigentums- oder Besitzrechten und auch eines Vorbenutzungsrechts nach § 12 PatG nicht verbunden.

(6) Die FH SWF, Betreuer/in und Zweitprüfer/in verpflichten sich, den Beschäftigten, denen sie diese Informationen zur Kenntnis geben, die gleichen Verpflichtungen, wie sie vorstehend FH SWF, Betreuer/in und Zweitprüfer/in eingegangen sind, aufzuerlegen, sofern diese Beschäftigten nicht bereits durch gesetzliche oder vertragliche Vorschriften in vergleichbarem Umfang zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

2. Ausnahmen von der Vertraulichkeitsverpflichtung

Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt hinsichtlich solcher Informationen nicht,

1. die nachweislich bereits vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung bekannt waren,
2. die nachweislich rechtmäßig von Dritten ohne Auferlegung einer Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten,
3. die allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt werden,
4. die nachweislich im Rahmen eigener unabhängiger Entwicklungen erarbeitet haben.

3. Prüfung durch Plagiatssoftware

Hinsichtlich aller Bestimmungen der Vertraulichkeitsverpflichtung gilt, dass das Einstellen von einzelnen Textpassagen der Arbeit in digitaler Form zur Prüfung durch die Plagiatssoftware „Ouriginal“ des Unternehmens Prio Infocenter AB, Gustavslundsvägen 135, 167 15 Bromma, Stockholm Schweden (Ouriginal) zur Durchführung des Prüfungsverfahrens bei begründetem Verdacht erlaubt ist.

4. Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung der Erklärung zum in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum erfolgreichen Abschluss des im Zusammenhang mit der Arbeit stehenden Prüfungsverfahrens, wobei die Vertraulichkeitsverpflichtungen hinsichtlich der Informationen, die während der Laufzeit zugänglich wurden, bis fünf Jahre nach Ende der Laufzeit fortauern.

5. Schlussbestimmungen

(1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts. Es gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass eine – auch einfache – elektronische Signatur bzw. die Übermittlung einer elektronischen Kopie (Scan) des unterzeichneten Vertrages für die Einhaltung der Schriftform und für die Unterzeichnung dieses Vertrages ausreichend ist. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser Geheimhaltungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen werden die Vertragsparteien eine wirksame Bestimmung treffen, die der von den Vertragsparteien ursprünglich gewollten am nächsten kommt. Dies gilt auch im Falle einer Regelungslücke.

Fachhochschule Südwestfalen

Iserlohn, den _____, _____, den _____

Der Kanzler
Heinz-Joachim Henkemeier

_____, den _____

Betreuer/in